

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 8.

Stettin, den 8. April 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 71.) Begrüßungswort des neuen Generalsuperintendenten. — (Nr. 72.) Vorlage für die Kreis-synoden. — (Nr. 73.) Feier des Tages von Worms. — (Nr. 74.) Kollektenverteilung. — (Nr. 75.) Deutsche Kinderhilfe. — (Nr. 76.) Kindergottesdienste für die Heidenmission. — (Nr. 77.) Vorträge und Verhandlungsergebnisse der im Herbst v. J. abgehaltenen landeskirchlichen sozialen Kurie. — (Nr. 78.) Erleichterung der Ausbildung von Söhnen und Töchtern der Geistlichen und Kirchenbeamten. — (Nr. 79.) Beihilfen aus dem Pfarrbefoldungszuschußfonds. — (Nr. 80.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten.

Stettin, den 5. April 1921.

(Nr. 71.) Begrüßungswort des neuen Generalsuperintendenten.

Am 1. April habe ich auf Anweisung des Evangelischen Oberkirchenrats mein neues Amt als Generalsuperintendent der Provinz Pommern angetreten und bin am 4. April in das Evangelische Konsistorium durch dessen Präsidenten eingeführt worden. Es ist mir ein dringendes Anliegen, die Beziehungen, die mich in Zukunft mit den Herren Geistlichen, den kirchlichen Körperschaften und den Trägern des Kirchenpatronats verknüpfen sollen, durch ein herzliches Wort der Begrüßung einzuleiten.

Mit Dank blicke ich zurück auf die Tätigkeit in der nunmehr durch Gottes Zulassung zerschlagenen Kirchenprovinz Westpreußen, der ich sechsundzwanzig Jahre lang, darunter fast zehn Jahre als Generalsuperintendent, dienen und in der ich viele Beweise der Zuneigung erfahren durfte.

Durch meines Gottes gnädige Fügung stehe ich jetzt vor der Pforte eines neuen Wirkungskreises. Die Eigenart des mir vertrauten Amtes stellt meine ganze Arbeit auf die Grundlage des Vertrauens. Um dies Vertrauen zu bitten, muß daher mein erstes Anliegen sein. Gern verspreche ich, alles daran zu setzen, um seiner mich wert zu erweisen.

Mein Amtsantritt fällt in eine ganz besonders ernste Zeit. Der Abfall vom christlichen Glauben und damit von den Grundlagen christlicher Sittlichkeit hat vielerorts einen den Bestand der Kirche bedrohenden Umfang angenommen. Erschüttert stehen alle, die den Herrn und seine Kirche lieb haben, vor dieser Tatsache und sinnen auf Mittel, ihr zu steuern. Neue Wege werden gefunden und begangen werden müssen. Zu ihnen gehört nicht an letzter Stelle die Neuordnung des Verfassungslebens unserer Kirche, durch die weiteren Kreisen als bisher eine tätige Teilnahme am kirchlichen Leben ermöglicht werden soll. Aber mehr als alle neuen menschlichen Mittel hilft unserer schwerkranken Zeit das alte göttliche Evangelium, das der Mann von Worms und Wittenberg wieder an den Tag gebracht hat. Der lebendige Heiland allein, der den Tod bezwungen hat, will und kann auch dem geistlichen Sterben unserer Tage Einhalt gebieten. Ihn seiner Gemeinde und der Welt durch Wort und Wandel zu bezeugen, wird heut mehr denn je Aufgabe aller derer sein, die mit Ernst Christen sein wollen. Dazu möchte ich in erster Linie meine Amtsbrüder, dann aber auch die erwählten Vertreter der Gemeinden und die Träger kirchlicher Patronatsrechte rechnen. Den Herrn der Kirche bitte ich, daß er auch mich, seinen Knecht würdigen wolle in ihren Reihen zu stehen.

D. Reinhard,

Generalsuperintendent der Provinz Pommern.

G. S. Nr. 42.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. April 1921.

(Nr. 72.) Vorlage für die Kreissynoden.

Indem wir hierdurch bekanntgeben, daß die Kreissynoden in diesem Jahre noch auf Grund der Bestimmungen der R. G. und S. O. einzuberufen sind und daß die bisherigen Mitglieder der Kreissynoden diesen auch noch jetzt angehören, stellen wir für die Kreissynodalversammlungen dieses Jahres folgende Frage als amtliche Vorlage zur Verhandlung:

„Was kann die Kirche durch Änderung unsozialer Einrichtungen und durch Förderung des gegenseitigen Einverständnisses in den verschiedenen Volksschichten zu einer Versöhnung unsres Volkslebens beitragen?“

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß durch die auf diesen Punkt gelenkten Verhandlungen in den Synoden auch ein kleiner Beitrag zur Heilung der inneren Krankheit der Zerrissenheit, an der unser Volksleben leidet, geleistet werden wird. Über die Beratung ist in gewohnter Weise eine besondere Niederschrift aufzunehmen und mit den Verhandlungen über die stattgehabten Kreissynoden uns einzureichen.

Tgb. VII. Nr. 351.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. April 1921.

(Nr. 73.) Feier des Tages von Worms.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat durch Erlaß vom 21. Februar d. Js. die Provinzialschulkollegien und Regierungen ermächtigt, überall da, wo der Wunsch besteht, am 18. April d. Js., dem Tage von Worms, einen Festgottesdienst für die Schulkinder zu veranstalten, und wo von der Schule nicht eine eigene Feier veranstaltet wird, die Schüler auf Antrag ihrer Eltern oder der Erziehungsberechtigten, soweit erforderlich, von dem Vormittagsunterricht am 18. April d. Js. zu befreien. Die Pfarrer und Gemeinden veranlassen wir daher, sofort Schritte zu tun, damit diese Befreiung vom Unterricht überall eintritt und in jeder Gemeinde ein besonderer Festgottesdienst für die Schulkinder am Vormittage des 18. April gehalten werde.

Im Anschluß an seinen Erlaß vom 12. Januar d. Js. (Kirchl. Amtsblatt S. 30) legt der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrern und Gemeinden nochmals dringend ans Herz, die 400 jährige Wiedertekehr des weltgeschichtlich großen Tages von Worms, an dem Luther das Lebensrecht evangelischen Glaubens und die Freiheit des in Gott gebundenen Gewissens für alle Zeit erstritt, so würdig und eindrucksvoll wie möglich zu feiern. Nachstehend wird eine Ansprache des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses mitgeteilt, die in dem Festgottesdienst zu verlesen ist. Der Schluß der Ansprache enthält zugleich die in dem vorgenannten Erlaß vom 12. Januar in Aussicht gestellte Empfehlung der für den 17. April angeordneten allgemeinen Kirchenkollekte zugunsten der Auslandsdiaspora, wegen deren Abführung besondere Verfügung folgt. Die Festgottesdienste sollen auch liturgisch und, soweit möglich, durch die Mitwirkung von Chören festlich gestaltet werden. Besonderer Wert ist auf den Jugendgottesdienst am 18. April zu legen, wo dem Pfarrer eine einzigartige Gelegenheit gegeben wird, auf die gerade hier gewiß besonders empfänglichen Jugendherzen zu wirken. Möglichste Heranziehung von Schülerchören ist für diesen Jugendgottesdienst zu empfehlen. Auch in den Kindergottesdiensten soll in entsprechender Weise den Kindern das Verständnis für die Bedeutung des Tages nahegebracht werden. Ebenso liegt es nahe, in den einzelnen Vereinen wie Jünglings- und Jungfrauenverein eine besondere Feier zu veranstalten.

Es ist erwünscht, daß den Gemeindeabenden am 17. oder 18. April möglichst der Charakter einer volkstümlichen Feier gegeben wird, die auch festlich ausgestaltet ist. Im Mittelpunkt wird ein Vortrag über Luther auf dem Reichstage zu Worms stehen müssen.

Wir staten mit unserer Feier eine Pflicht der Dankbarkeit ab gegen den Helden von Worms, dessen starke, tiefe Persönlichkeit unserem evangelischen Volk, ja einem guten Teil der Menschheit seit 4 Jahrhunderten eine Quelle der Kraft und des Segens geworden ist. Möge die Feier dazu dienen, in unserem evangelischen Volk den Geist wieder zu wecken, der Luther beseelte, der unserem Volk in der schweren Bedrängnis dieser Tage so not ist, den unsere Kirche heute gewiß nicht entbehren kann: den Geist, der gebunden in Gott und im Gewissen sich in königlicher Freiheit erhebt über allen Widerstand der Welt, verantwortungsfroh und tatbereit, in der starken, gewissen Zuversicht: das Reich muß uns doch bleiben.

Gott der Herr segne die Feier an unserer Kirche und an unserem Volk!

Lgb. VI. Nr. 604.

D. G o ß n e r.

Ansprache des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses.

Ansprache an die Gemeinden zur Feier des Tages von Worms.

Dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß ist es ein Herzensbedürfnis, die evangelischen Gemeinden des Vaterlandes am heutigen Tage zu grüßen.

Wir gedenken mit euch in tiefster Bewegung der heldenhaften Bekenntnistat Luthers in Worms. Denn wahrlich, es war eine Tat, als der Wittenberger Mönch bei Gefahr seines Leibes und Lebens das Wagnis unternahm, die ihm geschenkte Glaubenserkenntnis vor den vereinigten Mächten einer feindlich gesinnten Welt rückhaltlos zu vertreten. Es war nicht eine Tat der Willkür oder der Unbotmäßigkeit gegen weltliche und kirchliche Obrigkeiten, sondern eine Tat, geboren aus dem heiligen Muß des Apostelwortes: „Wir können es ja nicht lassen, daß wir nicht reden sollten, was wir gesehen und gehört haben.“ Darum hat sich auch an dem Bekenner von Worms die Verheißung des Heilands erfüllt: „Wenn sie euch nun überantworten werden, so sorget nicht, wie oder was ihr reden sollt, denn es soll euch zu der Stunde gegeben werden!“ Ihm ward gegeben, in hellen klaren Tönen von dem in Gottes Wort gebundenen Gewissen zu reden als dem ehernen Grunde aller Gewißheit für Zeit und Ewigkeit.

So freue dich, teure evangelische Gemeinde, des welt- und herzbewegenden Bekenntnisses. So laß es Widerhall finden in deiner Mitte bei Jung und Alt, bei Hoch und Niedrig, Arm und Reich. Setze es um in Tat und Leben. Was uns heute am meisten not tut, ist eine Gewissensscharfung gegenüber dem Leichtsinne und der Genußsucht, die uns zu Boden ziehen und allem sicheren Leben entfremden, aber auch eine Gewissensstärkung im Kampf mit der Lüge, dem Scheinweisen, der zügellosen Zweifelsucht, die Treu und Glauben untergraben und den Wahrheitsinn unseres Volkes ertöten. Das Gewissen aber verbünde sich mit Gottes lauterem Wort als der nie versiegenden Quelle der Wahrheit. Wir wollen nicht auf uns vertrauen, auch nicht menschlicher Meinung gehorchen, die wie der Wind verweht. Sondern was das Wort Gottes sagt, soll unser einziger Halt sein im Leben und im Sterben.

In allem Jammer und Leid dieser Tage, in der tiefen Erniedrigung des Vaterlandes richten wir uns auf an dem großen deutschen Glaubenshelden von Worms. Wir sind nicht verloren, wenn wir sein Erbe hochhalten. Dieses Erbe ist der ganzen Christenheit zugute gekommen, so gewiß Luther in seinem Katechismus der „ganzen Christenheit“ gedenkt. Aber vornehmlich lagen ihm doch „seine lieben Deutschen“ am Herzen. Auch nach der Vertrümmerung des Vaterlandes

lebt er als Herold des deutschen Volkes prophetisch unter uns fort. Wir gedenken unserer Glaubensgenossen im Ausland. Sie sind Kinder der deutschen Reformation außerhalb der Grenzen des deutschen Landes. Ihnen gilt heute unsere besondere Teilnahme. Sie bedurften schon immer unsrer werttätigen Hilfe. Wieviel mehr jetzt, nachdem der Krieg blühende Kirchengemeinden in großer Zahl zerstört, andere aufs äußerste gefährdet hat. Es werden auch künftig infolge des Krieges tausende unsrer Glaubensgenossen in die Ferne ziehen. Da ist alles daran gelegen, sie zu lebendigen Gemeinden zusammenzuschließen, in denen ihnen mit dem Glauben der Heimat auch die Liebe zur Heimat und deutscher Art gewahrt bleibe. Laßt sie, die von uns gehen werden, und sie, die während der Kriegszeit in schwerer Vereinsamung durchgehalten haben, — laßt sie wissen, daß Ihr an diesem hohen Gedenktag ihrer in treuer Liebe gedacht habt. Stiftet ihnen eine Jubiläumsgabe zum Erweise dessen, daß Luthers Wort in Tat und Wahrheit noch immer zu Recht besteht: „Er ist bei uns wohl auf dem Plan mit seinem Geist und Gaben.“

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. April 1921.

(Nr. 74). Kollektenverlegung.

Mit Rücksicht auf die laut vorstehender Bekanntmachung vom 5. d. Mts. VI 604, sowie der Bekanntmachung Nr. 24 vom 31. Januar d. Js. Tgb. VI 131 — R. A. Bl. 1921 S. 30 — für den Sonntag Jubilate (17. April) angeordnete allgemeine Kirchensammlung zugunsten der Auslandsdiaspora bestimmen wir hierdurch, daß die durch unsere Bekanntmachung vom 10. Januar d. Js. Nr. 15 (R. A. Bl. S. 16) für den genannten Sonntag ausgeschriebenene Kirchensammlung für die „Missionsstation Pommern“ auf den Sonntag Cantate (24. April) verlegt wird, während die nach Nr. 16 daselbst für das Diaconissen-Mutterhaus „Kinderheil“ genehmigte Kirchensammlung am Sonntag Rogate (1. Mai) abzuhalten ist.

Tgb. VI. Nr. 640.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. April 1921.

(Nr. 75). Deutsche Kinderhilfe.

Nach den von der Zentralstelle aufgestellten Richtlinien sollen von Sammelerträgen je 40 % den Orts- und Provinzialausschüssen zur Verteilung bleiben. Das Erträgnis der Sammlung ist zur Durchführung der dringlichsten Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege in Ergänzung der freien und amtlichen Wohlfahrtstätigkeit bestimmt.

Dabei ist die Erhaltung und Erweiterung bestehender guter Einrichtungen der Schaffung neuer vorzuziehen.

Die beiden Hauptaufgabengebiete, denen die Sammlung zugute kommen soll, sind:

1. Geschlossene und halbgeschlossene Fürsorge:

z. B. Mütter- und Säuglingsheime, Waisenhäuser, Erziehungsanstalten, Heilstätten, besonders für tuberkulöse und strophulöse Kinder, Krippen, Kindergärten, Kinderhorte, Jugendheime.

2. Offene Fürsorge (auch in Fürsorge- und Beratungsstellen):

z. B. Beschaffung von Kleidung und Nahrung in naher Zusammenarbeit mit der Auslandshilfe, Beihilfe zur langfristigen Entsendung von Kindern in Erholungs- und Heilstätten, auf das Land und ins Ausland.

Bei der Bedeutung, die für die Verteilung des Sammelergebnisses dem Provinzialausschuß wie den Ortsausschüssen der „Kinderhilfe“ beizumessen ist, hoffen wir, daß wie in jenem der Provinzialverein für Innere Mission vertreten ist, so auch unserer dringenden Aufforderung vom 4. November 1920 (Kirchliches Amtsblatt S. 163) entsprechend an den Ortsausschüssen die evangelische Kirche bzw. die innere Mission allenthalben durch sachverständige Männer oder Frauen hinreichend teilnehmen. Es ist hierauf um so größerer Wert zu legen, weil schon jetzt das Bestreben zu Tage tritt, die Organisation der deutschen Kinderhilfe zu einer mehr oder weniger dauernden zu machen.

Die kirchlichen Teilnehmer insbesondere die Geistlichen wollen ihre besondere Aufmerksamkeit darauf richten, daß bei Verteilung der gesammelten Mittel die dem Verwendungszweck entsprechenden evangelischen Anstalten und Einrichtungen eine ihrer tatsächlichen Bedeutung angemessene Berücksichtigung finden. Daß an die Gewährung von Mitteln irgendwelche Bedingungen geknüpft werden, die den evangelischen Charakter der Anstalten und Einrichtungen berühren, wird nicht zu befürchten sein. Gegebenenfalls wird derartigen Versuchen in geeigneter Weise entgegenzutreten sein, wie wir auch anheimstellen, notfalls unsere Vermittlung in Anspruch zu nehmen.

Es empfiehlt sich hiernach, Anträge für evangelische Bedürfnisse möglichst, soweit sie an den Provinzialausschuß der Kinderhilfe gehen, durch den Provinzialverein für Innere Mission zu Stettin, Elisabethstraße 69 II, soweit sie an Ortsausschüsse gerichtet werden, durch die kirchlichen Vertreter in denselben, insbesondere das betreffende Pfarramt zu leiten. Die genannten Stellen werden die Gesuche dann sogleich bei Durchgang mit einem Gutachten versehen und ihren Erfolg des weiteren, vor allem bei der mündlichen Beratung der Ausschüsse im Auge behalten können.

Lgb. VI. Nr. 519.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. April 1921

(Nr. 76). Kinder Gottesdienste für die Heidenmission.

Einer Anregung der Pommerschen Missionskonferenz folgend empfehlen wir den Herren Geistlichen wiederum die Veranstaltung eines Kindergottesdienstes mit dem Grundgedanken, in den Kindern die Anteilnahme an der Arbeit auf den äußeren Missionsgebieten zu beleben und zu fördern. Die Gottesdienste mögen an einem der beiden Pfingstfeiertage oder am Trinitatissonntage veranstaltet werden. Die in ihnen gesammelten Gaben sind für die Berliner Missionsgesellschaft bestimmt. Die Missionskonferenz dankt den Herren Geistlichen und ihren Helfern und Helferinnen für allen bei der vorjährigen Kindergabe bewiesenen Sammeleifer und bittet, sich auch der diesmaligen Sammlung nach Kräften anzunehmen. Ein Flugblatt liegt bei.

Die Erträge sind — am besten durch die Herren Superintendenten — unter genauer Bezeichnung auf das Postcheckkonto des Pastors Baumgarten, Hohenselchow-Stettin 3082 — abzuführen.

Der Einreichung von Lieferzetteln an uns bedarf es nicht.

Lgb. VI. Nr. 601.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. April 1921.

(Nr. 77.) Vorträge und Verhandlungsergebnisse der im Herbst v. Js. abgehaltenen landeskirchlichen sozialen Kurse.

Die hauptsächlichsten Vorträge und Verhandlungsergebnisse der beiden im Herbst v. Js. in Berlin und Düsseldorf von dem Evangelischen Oberkirchenrat abgehaltenen landeskirchlichen sozialen

Anlage.

Kurse sind im Heft 5 der von dem Wichern-Verlag in Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51, herausgegebenen „Zeitfragen der inneren Mission“ unter dem Titel „Die gegenwärtige soziale Lage und die evangelische Kirche“ zum Abdruck gelangt.

Der Verlag hat uns einige Abdrucke dieses Heftes kostenlos zur Verfügung gestellt. Wir werden sie den Herren Superintendenten demnächst zugehen lassen.

Bestellungen auf das Heft, das sich im Einzelverkauf einschließlich Porto- und Verpackungskosten auf 4 M stellt, sind unmittelbar an den Wichern-Verlag zu richten.

Lgb. VI. Nr. 605.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. April 1921.

(Nr. 78.) Erleichterung der Ausbildung von Söhnen und Töchtern
der Geistlichen und Kirchenbeamten.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit dem Kuratorium des evangelischen Johannesstifts in Spandau und der Hoffbauerstiftung bei Potsdam eine Vereinbarung getroffen, der wir folgendes entnehmen:

Das Johannesstift nimmt in den Internatsgebäuden des bisherigen Pädagogiums vom 1. April d. Js. ab Schüler auf, die von Untertertia ab das staatliche humanistische Kant-Gymnasium in Spandau besuchen wollen, das mit der Straßenbahn in 15 Minuten, zu Fuß in 35 Minuten zu erreichen ist. Von Untertertia bis Untersekunda wird im Gymnasium auch englischer Unterricht erteilt, sodaß die Schüler von Obersekunda an später das Realgymnasium besuchen könnten. Jüngere Schüler von Sexta bis Quarta erhalten Unterricht im Johannesstift selbst durch staatlich geprüfte Lehrer und nach dem staatlichen Lehrplan. Dem Internat steht ein großer Spielplatz und eine Turnhalle zur Verfügung; auch eine besondere Badeanstalt an der Havel ist vorhanden. Die Anstalt hat eine eigene Kirche und einen großen Festsaal. Der Leiter ist in langjähriger Arbeit bewährt und wird mit der Lehrerschaft des Kantgymnasiums in enger Fühlung stehen.

Die Hoffbauerstiftung in Hermannswerder, vom Hauptbahnhof in Potsdam zu Fuß in einer halben Stunde erreichbar, umfaßt u. a. ein staatlich anerkanntes Lyzeum, eine Frauenschule und eine Haushaltungsschule. Die Anstalt ist mit einem Internat für Lyzeistinnen verbunden, sie erfreut sich eines ausgezeichneten Rufes, pflegt deutschen evangelischen Geist und hat eine landschaftlich reizvolle Lage auf einer Halbinsel an der Havel.

Der normale Pflegesatz stellt sich im Johannesstift auf 4800 M, wozu zurzeit noch 500 M Schulgeld kommen. In Hermannswerder werden für Internat und Besuch des Lyzeums 6000 M erfordert. Doch hat sich die Direktion der Hoffbauerstiftung bereit erklärt, für die durch den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesenen Töchter von Geistlichen und Kirchenbeamten den Pflegesatz auf 5300 M zu ermäßigen. Auch hinsichtlich des Ferienaufenthalts solcher Kinder, die nicht nach Hause fahren, wird eine für deren Eltern günstige finanzielle Regelung erhofft.

Den von den Eltern aufzubringenden Pflegesatz, einschließlich des Schulgeldes, jedoch ausschließlich eines etwaigen Feringeldes, hat der Evangelische Oberkirchenrat auf mindestens 2100 M festgesetzt, während er selbst einen Beitrag bis zu 3200 M jährlich aus kirchlichen Mitteln als Beihilfe bereitstellen oder beschaffen will.

In Aussicht genommen ist zunächst die Unterbringung von etwa 30 Knaben und 15 Mädchen. Vorläufige Anmeldungen sind durch unsere Vermittelung möglichst bald einzureichen.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. April 1921.

(Nr. 79.) Beihilfen aus dem Pfarrbesoldungszuschußfonds.

Die Beihilfen aus dem Pfarrbesoldungszuschußfonds für das Rechnungsjahr 1921 sind für die im Vorjahr beihilfebedürftigen Kirchengemeinden weiter angewiesen. Die Abhebung kann sogleich und am 1. Oktober d. Js. mit je der Hälfte bei den bekannten Spezialkassen erfolgen.

Tab. VIII. Nr. 725.

D. G o ß n e r.

(Nr. 80.) Geschenke.

1. Der Kirche in Podejuch, Synode Stettin Land, von dem Kirchenältesten Räuchereibesitzer W e n d l a n d-Podejuch 2800 M zur Beschaffung der in der Kirche angebrachten Kriegergedenktafeln.
2. Der Kirche in Finkenwalde, Synode Stettin Land, von dem kirchlichen Gemeindevertreter Versicherungsdirektor Robert S e e l i g e r in Finkenwalde 800 M zur Beschaffung der in der Kirche angebrachten Kriegergedenktafeln.
3. Der Kirche in Köpitz, Synode Wollin, von einem ungenannten Brautpaar 1 Paar Altarferzen im Werte von 100 M und von einem ungenannten Geber 2 Altarlichte im Werte von 75 M.
4. Der Kirche in Roserow, Synode Ulfedom, von einem Gemeindegliede ein paar dreiarmige Altarleuchter im Werte von 150 M.
5. Der Kirche in Jamzow, Synode Dramburg, von dem Kirchenpatron Hauptmann R e i m e r eine Ehrentafel für die aus dem Kirchspiel im Weltkriege Gefallenen im Werte von 2654 M.
6. Der Kirche in Poseritz, Synode Garz a. Rügen, von der Witwe K o s b a h n 1000 M mit der Auflage der Grabpflege.
7. Der Kirche in Bahn, Synode gl. R., von Frau Krüger-Landhof 2000 M mit der Auflage der Grabpflege.
8. Der Kirche in Zuchow, Synode Dramburg, von der verwitweten Frau Bauernhofsbesitzer G u ß t in Zuchow einen Läuffer im Werte von 400 M.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. Ruhestand Brunner früher in Leterin, Synode Anklam, am 28. 3. 1920 im Alter von 68 Jahren und 8 Monaten.

2. Auszeichnungen:

- a) dem Altizier August Michael in Ganschendorf, Synode Demmin,
- b) dem Kirchenältesten Storm in Minikow, Synode Cammin,
- c) dem Altizier Friedrich in Breitenfelde, Synode Daber,
- d) dem Altizier Raab in Zuchow, Synode Dramburg,
- e) dem Kirchenältesten Blödnorn in Thunow, Synode Köslin,
- f) dem Kirchenältesten Parnow in Laase, Synode Köslin,
- g) dem Kirchenältesten Woldt in Reptow, Synode Köslin.
- h) dem Rats Herrn Jesse in Polzin, Synode Belgard,
- i) dem Altizier R ü n g e r in Dieß, Synode Raguebuhr,
- k) dem Rentner Zupke in Schwartowke, Synode Lauenburg,

- l) dem Altstäger Doege in Heinrichsdorf, Synode Tempelburg,
- m) dem Tischlermeister Saß in Franzburg, Synode gl. Namens,
- n) dem Kreisbaumeister Krenzien in Grimmen, Synode gl. Namens.
bei ihrem infolge hohen Alters erfolgten Ausscheiden aus dem mit vorbildlicher Treue
geführten Kirchenältestenamt,
- o) dem Kantor Fehberg in Friedrichshof, Synode Dramburg,
- p) dem Kirchschullehrer Geißler in Briesenitz, Synode Ragebuhr,
- q) dem Kirchschullehrer Nickel in Altstüditz, Synode Dramburg,
- r) dem Kirchschullehrer Bölow in Reppow, Synode Tempelburg,
- s) dem Hauptlehrer Kantor Vandersee in Wusternitz, Synode Schlawa,
anlässlich ihrer Versetzung in den Ruhestand für die in ihrem Kirchenamt geleisteten
treuen Dienste sind der Dank und die Anerkennung des Konsistoriums ausgesprochen
worden.

3. Berufen:

Der Pastor Schneider in Cammin i. Pom., Synode Cammin, zum Pastor in
Simögel, Synode Kolberg zum 1. April 1921.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Bernsdorf, Diözese Bütow, patronatsfrei, ist durch Ver-
setzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Grundgehaltsklasse 1, Grundgehalt
2400 M und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium
zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Manow, Diözese Köslin, privaten Patronats, ist durch Todesfall
erledigt und zum 1. September d. Js. wieder zu besetzen. Grundgehalt — V. Klasse
— 4200 M und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an die Patronatsvertretung,
das Fürstlich Hohenzollern'sche Rentamt in Köslin, zu richten. Bewerber müssen ein
Dienstalter von mindestens 9 Jahren haben.

5. Bewerber um kirchlichen Dienst:

Der frühere Militärkrankenwärter Fritz Bullund in Krotoschin (Polen) sucht
Küsterstelle in Deutschland. 3. Jt. ist er in Krotoschin unter Anschluß an die Pensions-
kasse für Organisten usw. als Küster angestellt. Das Evangelische Konsistorium in
Posen hält seine Unterbringung in Deutschland für geboten, da sein Gehalt von
8500 M polnischer Währung zum Lebensunterhalt für ihn und seine Familie nicht
ausreicht, sich auch nicht erhöhen läßt.

Notiz.

Mit der Herausgabe der Nr. 7 unseres Kirchlichen Amtsblattes für 1921 ist die Nr. 2
des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes erschienen. Beim Ausbleiben der Lieferung wollen
die Bezieher sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestellpostanstalt wenden und erst,
wenn Nachlieferung bzw. Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgt, an den Verlag (Büro
des Evangelischen Ober-Kirchenrates, Berlin-Charlottenburg 2) unter Mitteilung der bereits unter-
nommenen Schritte schreiben.